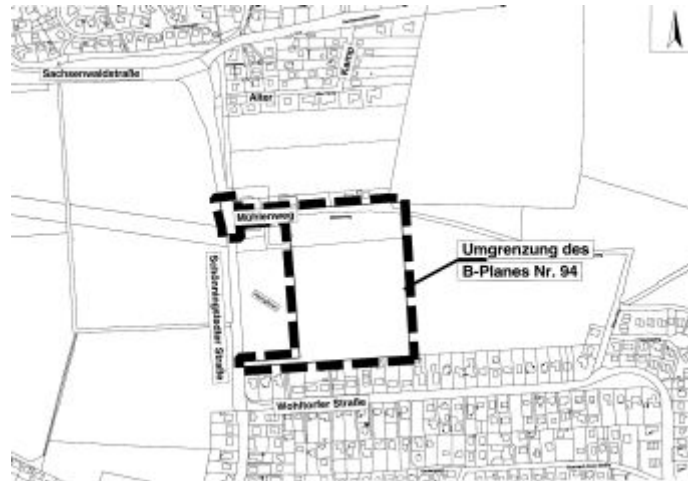


Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 94 "Seniorenwohnanlage südlich Mühlenweg"

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 "Seniorenwohnanlage südlich Mühlenweg" der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2008 den **Bebauungsplan Nr. 94** der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

im Norden:	durch die vorhandene Bebauung Schönningstedter Straße 112 und Mühlenweg Nr. 1 bis 7 (ungerade Nr. fortlaufend)
im Nordwesten:	durch die „Schönningstedter Straße“ (L 222)
im Westen:	durch die Kleingartenanlage parallel zur „Schönningstedter Straße“ und durch die vorhandene Bebauung Mühlenweg Nr. 4
im Osten:	im Abstand von ca. 280 m parallel zur „Schönningstedter Straße“
im Süden:	durch die rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Wohltorfer Straße Nr. 1 bis 21 (ungerade Nr. fortlaufend)
im Südwesten:	durch die „Schönningstedter Straße“ (L 222)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 16.09.2008 (L.S.)

Stadt Reinbek

Der Bürgermeister